

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/280 vom 22. März 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_280

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/280 du 22 mars 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/280 del 22 marzo 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 IVG. Umschulung. Arbeitsunfähigkeit im erlernten und bisher ausgeübten Beruf als leistungsspezifische Invalidität ist nicht gegeben, wenn die Erwerbseinbusse nur am letzten Arbeitsplatz, nicht aber an einem geeigneten Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber besteht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. März 2012, IV 2010/280).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung trägt das Datum 25. Februar 2010. Dabei handelt es sich um das Datum, an dem der Vorbescheid erlassen worden ist. Es liegt also ein Versehen vor. Die Ausführungen von Dr. D. ___ vom RAD, auf die sich die Verfügungsbegründung abstützt, datieren vom 7. Juni 2010. Die Verfügung muss demnach am 7. Juni 2010 oder später eröffnet worden sein. Die Beschwerde ist am 8. Juli 2010 und deshalb auf jeden Fall innerhalb der dreissigtägigen Frist (Art. 60 Abs. 1 ATSG) seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung erhoben worden. Auf sie ist einzutreten. Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung nicht nur einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, sondern auch einen Anspruch auf Rentenleistungen verneint. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Abweisung des Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen. In bezug auf die Verneinung eines Anspruchs auf Rentenleistungen ist die Verfügung somit in formelle Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Ein Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit besteht, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Diese Bestimmung enthält keine Definition der umschulungsspezifischen Invalidität. Die Rechtsprechung hat diese Lücke - modo legislatoris - gefüllt: Invalid ist eine versicherte Person, die wegen der Art und der Schwere des Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten (und in den ohne zusätzliche Ausbildung offenstehenden, noch zumutbaren) Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet. Diese Einbusse bemisst sich nach dem vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 191 oben). Mit dem Begriff der bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit ist der erlernte Beruf gemeint. Dass nicht der letzte Arbeitsplatz gemeint sein kann, ergibt sich schon aus dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente", denn eine solche "Invalidität"

wäre bereits durch einen Wechsel an einen dem Gesundheitsschaden besser angepassten Arbeitsplatz zu überwinden, so dass keine Umschulung nötig wäre. Dass es der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr zumutbar sein dürfte, an ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren, ist deshalb im Hinblick auf einen allfälligen Umschulungsanspruch irrelevant. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin hat der behandelnde Psychiater aber keine Arbeitsunfähigkeit nur am letzten Arbeitsplatz, sondern eine Arbeitsunfähigkeit im erlernten Beruf angegeben. Träfe diese Einschätzung zu, würde die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% erleiden, so dass sie einen Anspruch auf eine Umschulung hätte. Dass es sich dabei um einen Anspruch auf eine Umschulung in den Beruf der Fachfrau für Betreuung handeln würde, wie die Beschwerdeführerin mit ihrem Beschwerdebegehren unterstellt, müsste allerdings offen bleiben, denn die bisherigen berufsberaterischen Abklärungen wären diesbezüglich wohl noch als unzureichend zu qualifizieren. Der behandelnde Psychiater hat am 29. Januar 2010 ausgeführt, das Trauma des Todes des Bruders habe sich für die Beschwerdeführerin verschoben auf frühere, leichte Traumatisierungen am Arbeitsplatz. Die Beschwerdeführerin könne sich mit dem Tod des Bruders auseinandersetzen. Die Traumatisierung am alten Arbeitsplatz werde aber nicht bearbeitet und bestehe im Hintergrund weiter, was bei einem Gedanken an eine Rückkehr in den Beruf deutlich werde. Daraus hat der behandelnde Psychiater eine Arbeitsunfähigkeit im erlernten Beruf einer Stickereientwerferin abgeleitet, weil es bei einer Wiederaufnahme der Arbeit in diesem Beruf zu einschliessenden Erinnerungen an traumatische Erlebnisse käme. Daraus entstehe eine Vermeidungshaltung gegenüber allem, was mit der früheren Arbeit zusammenhänge. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass weder der Unfalltod des Bruders noch die Erlebnisse am letzten Arbeitsplatz als Auslöser für eine posttraumatische Belastungsstörung in Frage kämen, da ein Ereignis oder Geschehen von aussergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmass, das bei nahezu jedem Menschen eine tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde (vgl. etwa den von der Weltgesundheitsorganisation [WHO] herausgegebenen Taschenführer zur ICD-Klassifikation psychischer Störungen, 4. A. 2008, S. 173 ff. betreffend F43.1), fehle. Die Erinnerungen der Beschwerdeführerin beziehen sich gar nicht auf den Unfalltod des Bruders (den die Beschwerdeführerin nicht miterlebt hat), sondern auf die Erlebnisse am früheren Arbeitsplatz. Die vom behandelnden Psychiater gestellte Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung lässt sich deshalb nicht nachvollziehen, so dass auch nicht von einem Vermeidungsverhalten ausgegangen werden kann, das eine Rückkehr in den Beruf als unzumutbar erscheinen liesse, zumal Dr. D. ___ vom RAD am 17. Februar 2010 festgehalten hat, es sei auch keine andere psychiatrische Störung entsprechenden Ausmasses nachgewiesen, die einen Berufswechsel erforderlich machen würde. Da der behandelnde Psychiater die Krankheitsentwicklung und die trotz erfolgreicher Behandlung nach wie vor vorhandenen Symptome genau dargestellt hat, erweist sich diese Einschätzung von Dr. D. ___ - auch ohne eigene Untersuchung - als überzeugend. Der behandelnde Psychiater hat am 29. Januar 2010 auch ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe ihm angegeben, nur schon die Vorstellung, in den erlernten Beruf zurückzukehren, habe zur Folge, dass die Bilder der erlebten Traumatisierung wie ein Film abliefen. Angesichts des Fehlens einer psychischen Beeinträchtigung entsprechender Qualität, angesichts des bis zum 29. Januar 2010 erreichten Behandlungserfolgs und angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin nie den Versuch unternommen hat, bei einem anderen Arbeitgeber wieder in ihrem Beruf als Stickereientwerferin tätig zu sein, vermögen die vom

behandelnden Psychiater übermittelten Selbstangaben der Beschwerdeführerin zur Schwere der gesundheitlichen Belastung als Folge der einschliessenden Bilder der - leichten - Traumatisierungen am früheren Arbeitsplatz nicht zu überzeugen. Es mag zwar sein, dass diese Bilder für die Beschwerdeführerin belastend wären, aber es steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin dadurch auch an einem geeigneten Arbeitsplatz in einem erheblichen Ausmass arbeitsunfähig wäre. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist von weiteren Abklärungen, insbesondere von einer psychiatrischen Begutachtung, kein weiterer Aufschluss zu erwarten, insbesondere weil auch der psychiatrische Sachverständige nicht in der Lage wäre, die Objektivität der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin anders als durch die bei der Exploration zu erhebenden Symptome zu beurteilen, wie es bereits Dr. D. ___ anhand der vom behandelnden Psychiater angegebenen Symptome getan hat. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht mangels einer nachgewiesenen leistungsspezifischen Invalidität einen Umschulungsanspruch verneint.

E. 3

Im FI-Assessmentprotokoll vom 15. September 2009, das auf einem Gespräch mit der Beschwerdeführerin vom gleichen Tag beruht, hat die Eingliederungsberaterin festgehalten, es sei der Beschwerdeführerin klar gewesen, dass eine berufliche Neuorientierung mit einer finanziellen Einbusse einhergehe. Anlässlich dieses Gesprächs ist der Beschwerdeführerin also sicherlich nicht zugesichert worden, dass man ihr eine Umschulung bewilligen werde. Auch im FI-Triage Protokoll vom 22. September 2009 hat die Eingliederungsberaterin festgehalten, dass kein Anspruch auf eine Umschulung bestehe. Erst aufgrund der Auskunft des behandelnden Psychiaters vom 7. Oktober 2009 über die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin haben die Eingliederungsberaterin und der zuständige Fachmitarbeiter in zwei getrennten, internen Aktennotizen festgehalten, dass aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf von 20% eine Umschulung angezeigt sei. Es gibt in den Akten keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin über den Inhalt dieser beiden Aktennotizen informiert worden wäre. In einem Verlaufsprotokoll vom 21. Januar 2010 hat die Eingliederungsberaterin den Inhalt eines Telefongesprächs mit der Beschwerdeführerin vom 15. Januar 2010 festgehalten. In der entsprechenden Notiz hat sie abschliessend angegeben, es sei von einem Arbeitsfähigkeitsgrad im angestammten Beruf von 80% auszugehen; der Fall sei der Berufsberatung weiterzuleiten und es sei so schnell wie möglich Kontakt mit dem Arbeitgeber und der Beschwerdeführerin Kontakt aufzunehmen. Die Formulierung zeigt, dass es sich dabei nicht mehr um eine Wiedergabe des Telefongesprächs, sondern um eine interne Notiz betreffend das weitere Vorgehen handelt. Die eigentliche Telephonnotiz enthält keinen Hinweis darauf, dass die Eingliederungsberaterin einen Umschulungsanspruch gegenüber der Beschwerdeführerin bejaht bzw. sogar entsprechende Leistungen zugesichert hätte. Es besteht eine natürliche Vermutung dafür, dass insbesondere die mit der beruflichen Eingliederung befassten Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin über die möglichen Folgen einer verfrühten und deshalb potentiell falschen Information (Bindung an eine falsche Auskunft) im Bilde sind und deshalb höchstens die Möglichkeit einer Leistungsaurichtung erwähnen. Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Eingliederungsberaterin anlässlich des Telefongesprächs mit der Beschwerdeführerin etwas über eine mögliche Umschulung hätte verlauten lassen oder dass sie weiter gegangen wäre, als die Prüfung eines Umschulungsanspruchs anzukündigen. Es fehlt deshalb der Nachweis dafür, dass die behauptete Zusicherung eines Umschulungsanspruchs tatsächlich erfolgt wäre. Auch

gestützt auf den Vertrauensgrundsatz hat die Beschwerdeführerin also keinen Anspruch auf eine Umschulung.

E. 4

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG), weshalb das entsprechende Begehren abzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren ist in IV-Sachen kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist vorliegend als durchschnittlich zu qualifizieren, weshalb sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen erweist. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.